

Brunnen, 18. März 2026

Kleine Anfrage KA 7/26: Verzögerung Ausbau Kantonstrasse 390 Tuggen, Holeneich – Lägeten
Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 23. Februar 2026 hat Kantonsrätin Rita Diethelm folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Aus der Fragerunde an den Regierungsrat bei der letzten Kantonsratssitzung wurde eine Verzögerung des Ausbaus der Kantonstrasse im Bereich Holeneich-Lägeten bekannt gegeben. Dies erstaunt, weil in der Medienmitteilung des Baudepartementes vom 24.04.2025 die Rechtskräftigkeit des angepassten Projekts bekanntgegeben wurde mit der Bekanntmachung des Beginns der öffentlichen Ausschreibungen und einem Baubeginn im Jahr 2026. Anstelle eines Baubeginns sind bis dato die Ingenieurarbeiten als Basis für die bevorstehenden Ausschreibungen noch nicht erledigt und sollten noch bis Ende Mai dauern.

Die Dringlichkeit des Ausbaus der genannten gefährlichen Kantonstrasse 390 wurde im Jahre 2012 mit Postulat 1/2012 an der Sitzung vom 26.09.2012 vom Kantonsrat als erheblich erklärt. Zehn Jahre später empfahl der Regierungsrat mit Beschluss 327/2022 dem Kantonsrat eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von 20.5 Mio. für den Streckenabschnitt Holeneich zur Genehmigung und verwies auf deren Bedeutung als Kantonstrasse. Diese ist eine regionale Hauptverbindungsstrasse zwischen den Kantonen Schwyz und St.Gallen, ebenfalls Verbindung zwischen den ÖV-Knotenpunkten SBB Siebnen-Wangen und SOB Uznach, Pendlerstrecke, Schwerverkehrsrouten für die angrenzenden Industrien, Teil des Jakobswegs und Schul- und Ausbildungsweg für Kinder und Jugendliche. Insbesondere für die Letzteren und Anwohner im besagten Streckenbereich mit Siedlungscharakter eine Herausforderung ohne vorhandenen Fuss- und Veloweg.

Durch die Verzögerung ist weiterhin kein Schutz für die schwächsten Verkehrsteilnehmer vorhanden. Anwohner im Streckenbereich haben mit einem Ausbau im Jahre 2026 gerechnet und ihrerseits mit der Planung und teilweisen Ausführung der Anpassungen, teils durch Übernahme der

Kosten von Seiten des Kantons, ihrer Liegenschaften an das Strassenprojekt begonnen. Wie an der letzten Kantonsratssitzung informiert, sind die voraussichtlichen Mehrkosten auf die Umsetzung der berechtigten Einsprachen zurückzuführen. Es wurde jedoch nicht betätigt, ob nicht noch andere Faktoren für Mehrkosten sprechen.

Aus ob genannten Darlegungen bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen durch den Regierungsrat:

- 1. Welche Massnahmen werden zum Schutz und für die Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmer bis und während der Ausbauphase getroffen?*
- 2. Werden Vorarbeiten der angrenzenden Grundstückbesitzer für gesprochene Kostenbeteiligungen seitens des Kantons an die Anpassungen der Liegenschaften an das Projekt zeitnah zurückerstattet?*
- 3. Werden nebst den Zusatzkosten für die Folgen der berechtigten Einsprachen auch noch andere umfassende Kostentreiber analysiert?*

Für die Beantwortung dieser Fragen bedanke ich mich herzlich.»

2. Antwort des Baudepartements

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Hauptstrasse Nr. 390 führt vom Autobahnanschluss in Lachen über Wangen und Tuggen bis an die Kantonsgrenze in der Grynau und von dort weiter nach Uznach. Auf dem Abschnitt zwischen Holeneich und Lägeten (km 4.520 – km 6.620) in Tuggen hat die bestehende Strassenanlage, die keine Langsamverkehrsführung aufweist, die Grenze ihrer Lebensdauer erreicht. Demzufolge soll sie vollständig erneuert und den aktuellen Verkehrs- und Sicherheitsbedürfnissen angepasst werden. Das entsprechende Sanierungs- und Ausbauprojekt sieht vor, den über 60 Jahre alten Strassenkörper vollständig zu ersetzen und durchgängig auf sieben Meter zu verbreitern. Zusätzlich ist auf der gesamten Länge ein meist drei Meter breiter kombinierter Rad-/Gehweg vorgesehen, der von der Strasse räumlich separiert wird. Damit kann eine klare Trennung zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmern geschaffen werden, was insbesondere die Sicherheit für die Velofahrer und Fussgänger verbessert. Zudem werden die beiden T-Knoten Bolenbergstrasse und Mühlenenstrasse aufgewertet und an die heutigen Sicherheitsanforderungen angepasst. Die bestehenden Bushaltestellen werden behindertengerecht ausgestaltet und im Knotenbereich Bolenbergstrasse wird eine zusätzliche Bushaltestelle geschaffen.

Der Regierungsrat hatte das Sanierungs- und Ausbauprojekt ursprünglich bereits im Jahr 2022 genehmigt, und der Kantonsrat hat dafür am 30. Juni 2022 gestützt auf RRB Nr. 327/2022 eine Ausgabenbewilligung von 20.5 Mio. Franken gesprochen. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens hat das Verwaltungsgericht die Projektgenehmigung mit Entscheid vom 25. November 2022 indes wieder aufgehoben. In der Folge musste das Tiefbauamt das Projekt hinsichtlich des Korridors für Wildtiere bzw. deren Strassenquerungsmöglichkeiten, bestimmter umweltrechtlicher Ersatzmassnahmen sowie der Behindertentauglichkeit der Bushaltestellen modifizieren und nochmals öffentlich auflegen. Nach Bereinigung neuerlicher Einsprachen, die zu weiteren Anpassungen geführt und damit auch einen zusätzlichen Zeitbedarf nach sich gezogen haben, konnte der Regierungsrat das überarbeitete Projekt im März 2025 genehmigen. Dieser Beschluss ist in der Folge in Rechtskraft erwachsen.

Der voraussichtliche Beginn der Hauptarbeiten war damals für 2026 vorgesehen, jedoch musste vorbehalten werden, dass im Kantonsrat um Erhöhung der ursprünglich erteilten Ausgabenbewilligung nachgesucht werden muss. Dies, weil sich als Folge der Projektanpassungen, insbesondere

durch die neue Bachoffenlegung, den neuen Durchlass des Kesselrietgrabens und die umfangreicheren Terrainanpassungen für die Wildtierquerungen, sowie der Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes um 0.4 Prozentpunkte eine Kostensteigerung abzeichnete. Klarheit hierüber sollte das Ergebnis der Submission der Bauhauptarbeiten bringen.

Einerseits als Folge der Aufwändigkeit der Ausführungsplanung für dieses grosse und vielschichtige Projekt und andererseits wegen eines unvorhergesehenen personellen Ausfalls beim beauftragten externen Ingenieurbüro haben sich zuletzt leider gewisse Verzögerungen ergeben, die sich auch auf den Zeitpunkt der öffentlichen Ausschreibung der Bauhauptarbeiten auswirken. Letztere dürfte gemäss aktuellen Planungsstand nun im Mai 2026 erfolgen. Deren Vergabe durch den Regierungsrat könnte alsdann frühestens im Sommer erfolgen, was wiederum bedeutet, dass die (Vor-)Beratung einer allfälligen Erhöhung der Ausgabenbewilligung durch die zuständige Kommission und den Kantonsrat frühestens ab September / Oktober 2026 möglich wäre. In der Folge gälte es noch die 60-tägige Referendumsfrist abzuwarten, womit sich ein Baustart noch im laufenden Jahr wie öffentlich bereits kommuniziert letztlich eben kaum mehr bewerkstelligen lässt. Vielmehr würde dieser dann im Frühjahr 2027 erfolgen.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. Welche Massnahmen werden zum Schutz und für die Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmer bis und während der Ausbauphase getroffen?

Bis zum Beginn der Bauarbeiten ergeben sich an sich keine Änderungen an der langjährig bestehenden Situation vor Ort. Zwar bedauert es das Baudepartement, dass sich die notwendigen Sanierungs- und Ausbaumassnahmen nochmals um rund ein halbes Jahr verzögern, jedoch bestehen mit Blick auf das oben Ausgeführte keine Möglichkeiten, deren Start vorzuziehen. Was die Sicherheit des Schulwegs bzw. allfällige flankierende Massnahmen hierfür anbelangt, liegt die Zuständigkeit primär beim Schulträger (§ 43 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 [VSG, SRSZ 611.210]). So darf denn auch davon ausgegangen werden, dass dieser bzw. diese bei gegebenen Voraussetzungen weiterhin für einen Schülertransport besorgt sind.

Während der abschnittsweisen Bauarbeiten wird die sichere Führung bzw. Umleitung des Langsamverkehrs unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse örtlich geregelt. Darüber hinaus hat das Tiefbauamt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Tuggen und dem beauftragten Transportunternehmen für die Bauzeit bereits ein angepasstes Regime für den Schülertransport erarbeitet.

Mit der Verzögerung des Baubeginns besteht die verkehrssicherheitstechnisch ungenügende Situation vor Ort – welche ja gerade der Hauptgrund für das Sanierungs- und Ausbauprojekt ist – aber nochmals rund ein halbes Jahr länger fort. Um dem Rechnung zu tragen und mit einer verhältnismässigen Massnahme entgegenzuwirken, strebt das Tiefbauamt für den Abschnitt zwischen Deckerhof (bei der Signalisation des Ortseingangs Holeneich) und Lägeten (beim Beginn der doppelten Sicherheitslinie) den Erlass eines Überholverbots an. Dieses soll bis zum Zeitpunkt gelten, in dem die Strasse saniert und mit dem geplanten Rad-/Gehweg für die sichere Langsamverkehrsführung ergänzt ist. Dieses (temporäre) Überholverbot wird unter Einräumung der entsprechenden Einsprachemöglichkeit demnächst publiziert.

2. Werden Vorarbeiten der angrenzenden Grundstückbesitzer für gesprochene Kostenbeteiligungen seitens des Kantons an die Anpassungen der Liegenschaften an das Projekt zeitnah zurückerstattet?

Der für die Sanierung resp. den Ausbau der Kantonsstrasse erforderliche temporäre oder definitive Landerwerb konnte mit entsprechenden Vorverträgen bzw. Absichtserklärungen letztlich mit allen betroffenen Grundeigentümern geregelt werden. Darin sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Modalitäten aufgeführt. An diese fühlt sich der Kanton selbstverständlich gebunden.

3. Werden nebst den Zusatzkosten für die Folgen der berechtigten Einsprachen auch noch andere umfassende Kostentreiber analysiert?

In den einleitenden Ausführungen wurde auf die relevanten Umstände und daraus hervorgegangenen Projektanpassungen, die (mutmasslich) zu einer Kostensteigerung führen, bereits hingewiesen. Im Weiteren basiert die ursprüngliche Ausgabenbewilligung des Kantonsrates auf der Preisbasis Juli 2020, so dass davon ausgegangen werden muss, dass auch die seitherige allgemeine sowie die bauspezifische Teuerung in gewissem Mass zu Buche schlagen werden. Und schliesslich zeigt seit einigen Monaten der Angebotsmarkt generell verschiedene Ausschläge, die sich nicht verlässlich voraussagen lassen. Klarheit wird letztlich gestützt auf das Ergebnis der öffentlichen Arbeitsausschreibung bestehen, und basierend darauf wird in der zweiten Jahreshälfte gegebenenfalls auch dem Kantonsrat nochmals Bericht und Antrag für eine (allfällige) Erhöhung der Ausgabenbewilligung zu stellen sein.

3. Zustellung

Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Sekretariat des Kantonsrates (Weiterleitung an Beauftragten für Information und Kommunikation und Medien); Gemeinderat Tuggen; Gemeinderat Wangen.

Baudepartement des Kantons Schwyz

Der Vorsteher:

André Rüegsegger, Regierungsrat